

# Satzung

aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO)

# über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis in der Gemeinde Griesstätt

Landkreis Rosenheim

(-Kostensatzung-)

Die Gemeinde Griesstätt erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

#### § 1

Die Gemeinde Griesstätt erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie/er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

### § 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro.

#### § 3

Die gängigsten Verwaltungsgebühren werden wie folgt festgelegt:

#### (1) Verwaltungsgebühren Meldeamt

Gebührenart	Gebührensatz
Amtliche Beglaubigung (1 Seite)	10,00 €
Jede zusätzlich Amtliche Beglaubigung (1 Seite)	5,00 €
Jede weitere amtlich beglaubigte Seite	2,50€
Kopie für die amtliche Beglaubigung pro Seite	0,50 €
Beglaubigte Unterschrift	10,00 €
Zweite Aufforderung zur Meldepflicht	0,00€
Aufenthalts- und Meldebescheinigung	10,00€
Gewerberegisterzentralauskunft	15,00 €
Melderegisterauskunft an Privat einfach	10,00 €
Melderegisterauskunft an Privat erweitert	15,00€
Melderegisterauskunft an Firmen einfach	10,00 €
Melderegisterauskunft an Firmen erweitert	15,00 €
Wohnsitzanmeldung	0,00€

## (2) Verwaltungsgebühren Ordnungsamt

Gebührenart	Gebührensatz
Verwaltungsgebühr Verbescheidung Ersatzvornahme	100,00 €
Gewerbeanmeldung	30,00 €
Gewerbeummeldung	30,00 €
Gewerbeabmeldung	30,00 €
Führerscheinantrag	5,50€
Kfz-Abmeldung	5,50€
Gaststättenerlaubnis 1 Tag	30,00 €
Gaststättenerlaubnis weiterer Tag	10,00 €
Verwaltungsgebühren Speiserestetonne	25,00€
Verwaltungsgebühr Hausnummernschild	20,00 €
Negativzeugnis n. Art. 34 LStVG jeweils	50,00€

## (3) Verwaltungsgebühren verkehrsrechtliche Maßnahmen

Ausnahmegenehmigung StVO		
Gebührenart Gebührensa		
1 Woche	15,00 €	
3 Monate	30,00 €	
Monate 50,00 €		
1 Jahr 70,00 €		
Mehrere Kfz einer Firma	100,00 €	

Kleinere Maßnahme innerorts			
Gebührenart Gebührens			
	bis 1 Woche	15,00 €	
Mit Abgabe eines Regelplans	bis 1 Monat	30,00€	
	bis 2 Monate	50,00 €	
	bis 3 Monate	70,00 €	
	über 3 Monate	100,00 €	

Größere Maßnahme innerorts		
Gebührenart Gebührensat		
Mit Abgabe eines Regelplans	bis 1 Woche	25,00 €
	bis 1 Monat	50,00 €
	bis 2 Monate	70,00 €
	bis 3 Monate	90,00 €
	über 3 Monate	120,00 €

Kleinere Maßnahme innerorts (auf Geh- und Radwegen)		
Gebührenart		Gebührensatz
	bis 1 Woche	15,00 €
Mit Abgabe eines Regelplans	bis 1 Monat	30,00€
	bis 2 Monate	50,00€
	bis 3 Monate	70,00€
	über 3 Monate	100,00€

Größere Maßnahme innerorts (auf Geh- und Radwegen)		
Gebührenart		Gebührensatz
Mit Abgabe eines Regelplans	bis 1 Woche	25,00€
	bis 1 Monat	50,00€
	bis 2 Monate	70,00€
	bis 3 Monate	90,00€
	über 3 Monate	120,00€

Große Maßnahme innerorts		
Gebührenart		Gebührensatz
	bis 1 Woche	50,00€
Mit Abgabe eines Regelplans	bis 1 Monat	100,00€
	bis 2 Monate	130,00 €
	bis 3 Monate	160,00€
	über 3 Monate	190,00 €

Kleinere Maßnahme außerorts		
Gebührenart Gebührens		Gebührensatz
	bis 1 Woche	15,00€
Mit Abgabe eines Regelplans	bis 1 Monat	30,00€
	bis 2 Monate	50,00€
	bis 3 Monate	70,00 €
	über 3 Monate	100,00€

Größere Maßnahme außerorts			
Gebührenart Gebührensa			
·	bis 1 Woche	25,00€	
Mit Abgabe eines Regelplans	bis 1 Monat	50,00€	
	bis 2 Monate	70,00€	
	bis 3 Monate	90,00€	
	über 3 Monate	120,00 €	

Seite 4 von 10

Gebührenart	Gebührensatz
Verwaltungsgebühr für Abgabe ohne Angabe eines Regelplans	90,00€
Beantragung weniger als 1 Woche Vorlauf vor Beginn der Maßnahme	20,00€
Verlängerung der Maßnahme	analog zu Erstgenehmigung
Verwaltungsgebühr Verbescheidung Verlängerung d. Maßnahme von Amtswegen	100,00 €

## (4) Verwaltungsgebühren Bauamt

Gebührenart	Gebührensatz
Isolierte Befreiung Bebauungsplan	
Die Gebühren belaufen sich auf 10 % des	1 75 00 6
Nutzens, der Ihnen durch die Befreiung in	ab 75,00 €
Aussicht steht, mindestens aber auf 75 EUR.	
Genehmigungsfreistellung	100,00 €
Negativzeugnis Vorkaufsrecht	15,00€

## **§ 4**

Die Gebühren für Ausweise und dergleichen werden vom Bundesministerium für Justiz auf Grund der PAuswGebV, PassV, sowie im JVKostG festgelegt und geregelt.

Gebührenart	Gebührensatz
Personalausweis bis 24 Jahre	22,80€
Personalausweis ab 24 Jahre	37,00€
vorläufiger Personalausweis	10,00 €
Reisepass bis 24 Jahre	37,50€
Reisepass ab 24 Jahre	60,00 €
Express-Pass bis 24 Jahre	69,50€
Express-Pass ab 24 Jahre	92,00 €
vorläufiger Reisepass	26,00€
Kinderreisepass bis 12 Jahre	13,00 €
Kinderreispass Verlängerung	6,00 €
Auskünfte a. d. Gewerbezentralregister	13,00 €
Führungszeugnis	13,00 €
Führungszeugnis m. Auslandsbeteiligung	17,00 €
Führungszeugnis Ehrenamt	0,00€

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.09.2001, gültig ab 01.01.2002 außer Kraft.

Griesstätt, den .19.12. 2022 Gemeinde Griesstätt

1. Bürgermeister

## Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)<sup>1)</sup> Verwaltung

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde/des Zweckverbandes

Tarifgruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr
0		Allgemeine Verwaltung	
00		Allgemeine Amtshandlungen	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	15 bis 600 €
	001	Beglaubigungen:	
		Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden Urkunden	
		wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Gemeinde/vom Zweckverband selbst hergestellt sind	0,75 € je angefangene Seite bis zu der, für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €
		wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. vom Zweckverband selbst hergestellt sind	
	002	Bescheinigungen:	
		Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden	kostenfrei
		2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	5 bis 75 €
	003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher:	
		Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird.	0,75 € je Akte oder Buch, mindestens 5 €
		Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche	

Das vorliegende Muster einer kommunalen Kostensatzung mit kommunalem Kostenverzeichnis ergänzt das vom Bayerischen Innenministerium herausgegebene amtliche Muster um typische, nach der Auffassung des Bayerischen Gemeindetags verwaltungskostenpflichtige Amtshandlungen im Bereich der öffentlichen Einrichtungen der Wasserver- und Abwasserentsorgung. Für diese Bereiche irrelevante Kostentatbestände werden aus Gründen der hier erfolgten Schwerpunktsetzung weggelassen. Das amtliche Muster ist abrufbar unter: https://www.gesetze-bayern.de/Content/Resource?path=resources%2FBayVwV96569\_BayVV2013-1-1-097-KF-001-A002.PDF.

Tarifgruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr
	004	für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	
	004	Fristverlängerungen:  1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde	Genehmigung, Erlaubnis oder
		2. Fristverlängerung in anderen Fällen	5 bis 60 €
	005	Zweitschriften	
		Erteilung einer Zweitschrift	10-50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 15 €. Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens aber 15 €.
	006	Niederschriften:	7,50 bis 75 € für jede angefangene Stunde
02		Hauptverwaltung	
	021	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	
		Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	12,50 bis 150 €
		2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	50 bis 2.500 €
		3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977)
		4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)	
		4.1 bei Geldansprüchen	50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 10 €
		4.2 sonst	12,50 bis 200 €
03		Finanzverwaltung	
	031	Anmahnung rückständiger Beträge	5 bis 150 €

Tarifgruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr
7		Öffentliche Einrichtungen	
70		Allgemeine Amtshandlungen	
	700	(Teil-)Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10 bis 400 €
	701	Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1.250 €
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme beziehungsweise Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung	10 bis 600 €
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600 €
		Besondere Amtshandlungen	
76		Abwasserbeseitigung	
	760	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen	10 bis 200 €
	761	Zulassung und Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlage nach §§ 10 und 11 EWS	10 bis 300 €
	762	Zulassung von Ausnahmen nach § 10 Abs. 4 EWS	10 bis 300 €
	763	Überprüfung einer Fettabscheideranlage nach § 16 EWS	10 bis 300 €
	764	Zustimmung zur Überdeckung oder Anordnung der Freilegung von Leitungen nach § 11 Abs. 3 EWS	10 bis 300 €
	765	Erlaubnis zur Einleitung von Drainwasser oder anderer Stoffe nach § 15 Abs. 6 EWS	10 bis 1.250 €
	766	Zulassung und Überprüfung des Einbaus eines Nebenbzw. Zwischenzählers (z. B. Gartenwasserzähler)	10 bis 300 €
	767	Anordnungen für den Einzelfall nach § 22 EWS	10 bis 300 €
	768	Leitungsauskünfte	25 bis 300 €
8	81	Wasserversorgung	
	810	Anordnung der Wassersperre	10 bis 150 €
	811	Genehmigung der Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke nach § 17 WAS	10 bis 150 €
	812	Beschränkung der Benutzungspflicht auf Antrag nach § 7 WAS	10 bis 1.250 €
	813	Zulassung und Überprüfung der Anlagen des Grundstückseigentümers nach § 11 WAS	10 bis 300 €

Tarifgruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr
	814	Zulassung von Ausnahmen nach § 11 Abs. 6 WAS	10 bis 300 €
	815	Anordnung für den Einzelfall nach § 25 WAS	10 bis 300 €
	816	Abschaltung des Funkmoduls eines digitalen Wasserzählers auf Antrag nach Art. 24 Abs. 4 Satz 6 GO	30 bis 300 €
	817	Anordnung der Mängelbeseitigung nach § 12 Abs. 1 WAS	30 bis 300 €
	818	Wiederholte Aufforderung zur Zutrittsgewährung wegen Zählerwechsel	30 bis 300 €
	819	Leitungsauskünfte	25 bis 300 €
	820	Löschwasserauskünfte	25 bis 300 €

## **Gemeinde Griesstätt**



# Öffentliche Bekanntmachung

#### **SATZUNG**

über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis in der Gemeinde Griesstätt

Landkreis Rosenheim

- Kostensatzung -

Der Gemeinderat der Gemeinde Griesstätt hat in seiner Sitzung am 15.12.2022 über die Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis in der Gemeinde Griesstätt (Kostensatzung) beschlossen.

Die Satzung ist nicht genehmigungspflichtig.

Die Satzung liegt in der Zeit vom 19.12.2022 bis einschließlich 25.01.2023 in der Gemeindeverwaltung Griesstätt, Innstraße 4, Zimmer Nr. 1 während der allgemeinen Geschäftsstunden zur öffentlichen Einsicht auf. So lange die Satzung in Kraft ist, kann nach Terminvereinbarung in der Zeit nach dem 25.01.2023 Einsicht in die Satzung genommen werden.

Griesstätt, den

Gemeinde Griesstätt

Robert Aßmus

1. Bürgermeister

angeschlagen am:

19.12.2022

abgenommen am:

Hdz.: Furţne